

Vorlage-Nr: 0613/15FI/2025

Datum: 16.01.2025

Beschlussvorlage

Beschluss zur Annahme von Spenden

Status allgemein:	öffentlich
Verfasser:	Herr Abel
Beratungsfolge	Ö Utecht

Sachverhalt:

Im § 44 der KV des Landes M-V sind die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen geregelt.

§ 44 Abs. 4: Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 beteiligen. Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Gemeindevertretung, soweit eine in der Hauptsatzung festzulegende Wertgrenze von höchstens 1 000 Euro überschritten wird. Entscheidungen von 100 bis höchstens 1 000 Euro kann die Gemeindevertretung durch die Hauptsatzung nur auf den Hauptausschuss übertragen. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde. Der jeweils aktuelle Bericht ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Utecht beschließt die Annahme der aufgeführten Spenden 2024.

Anlagen:

Liste Spenden 2024

